

# WAHLAUSSENHERIEBUNG

(gemäß § 12 Abs.1 NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetz 1983 (NÖ GPVG) und § 1 Abs.3 NÖ Gemeinde-Personalvertretungs-Wahlordnung 1985 (NÖ GPVWO)  
über die Wahl des Personalvertreterausschusses für die Bediensteten der Gemeinde Pottenstein.

1. Die Wahl des Personalvertreterausschusses findet am 13. Juni 2024 statt.
  2. Am Tag der Wahlauszeichnung sind in der Gemeinde 32 Bedienstete beschäftigt.  
In den PERSONALVERTRETERAUSSCHUSS sind daher 5 MITGLIEDER und Ersatzmitglieder zu wählen.
  3. WAHLBERECHTIGT sind alle Bediensteten, die am Tag der Wahlauszeichnung das 15. Lebensjahr vollendet haben und bei der Gemeinde beschäftigt sind.
  4. WÄHLBAR sind alle wahlberechtigten Bediensteten, die am Tage der Ausszeichnung der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet haben, die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit zu einem anderen EWR-Mitgliedstaat besitzen und sich seit mindestens sechs Monate im Dienst der Gemeinde (Gemeindeverband) befinden
  6. Die Vorschläge jener Bediensteten die sich um die Wahl als Personalvertreter bewerben – WAHLVORSCHLÄGE – sind bis spätestens 30.5.2024 schriftlich beim Wahlausschuss einzubringen. Die Wahlvorschläge müssen von 1 % der Wahlberechtigten, mindestens aber von zwei, unterfertigt sein. Weiters muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein, dass die Wahlwerber mit der Aufnahme in den Wahlvorstand einverstanden sind.  
Der Wahlausschuss hat innerhalb von drei Tagen ab Einbringung über die Zulassung des Wahlvorschlages zu entscheiden. Die Entscheidung des Wahlausschusses ist endgültig.  
Die Bediensteten, deren Wahlvorschlag zugelassen wurden bilden eine Wählergruppe. Die vom Wahlausschuss zur Wahlhandlung zugelassenen Wahlvorschlag werden ab 6.6.2024 kundgemacht.
  7. Die Wahl findet an folgendem Ort und zu folgender Zeit statt:  
Ort:  
Gemeindeamt Pottenstein  
Zeit:  
09:00 – 12:00 Uhr
  5. Die WÄHLERLISTE (Verzeichnis aller wahlberechtigten Bediensteten) liegt vom 06.05.2024 bis 21.05.2024 im Gemeindeamt, Zimmer 4 zur Einsicht durch die Wahlberechtigten auf.  
Einwendungen gegen die Wählerliste können innerhalb der Auflagefrist von jedem wahlberechtigten Bediensteten beim Wahlausschuss eingebracht werden. Der Wahlausschuss hat bis spätestens 23.05.2024 über die Einwendungen zu entscheiden. Die Entscheidung ist dem Einbringer der Einwendung und dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.  
Die Entscheidung des Wahlausschusses ist endgültig.
- Die Vorsitzende des Wahlausschusses:  
Bianca Pödder  
(Unterschrift)
- Pottenstein, am 10. April 2024